

Info-Schreiben Nr. 10

Liebe Leserinnen und Leser,

nun ist schon das vierte Quartal angebrochen und wir befinden uns noch immer in einem Pandemie-Modus.

Mit unserem 10. Info-Schreiben wollen wir Sie über die aktuellen und noch bestehenden Regelungen und Fördermaßnahmen informieren. **Natürlich können Sie bei Fragen jederzeit Ihre persönliche Beraterin / Ihren persönlichen Berater in unserem Hause kontaktieren.**

Aufgrund der derzeitig angespannteren Situation hinsichtlich der Verbreitung des Corona-Virus plant die Bundesregierung in Abstimmung mit den Bundesländern wieder Einschränkungen des öffentlichen Lebens. Das Bundeswirtschaftsministerium hat deshalb angekündigt, weitere Förderungen bereitzustellen und schon geltende Projekte zeitlich zu strecken. Hierzu werden wir Sie zeitnah informieren.

Bleiben Sie gesund und weiterhin positiv – auch wenn dieses zunehmend anspruchsvoller wird.

**WIR
SIND
STARK**

...gemeinsam!

Inhaltsverzeichnis

1. Überbrückungshilfen.....	3
2. Liquiditätssicherung durch Kredite und Zuschüsse.....	4
2.1 NBank Corona-Sonderprogramme.....	4
2.2 KfW und IB Sachsen-Anhalt - Update.....	5
3. steuerliche Hilfsmaßnahmen	6
4. Kurzarbeitergeld (KUG).....	6
5. Sozialversicherungsbeiträge.....	7
6. Grundsicherung.....	8
7. Lohnfortzahlung für Eltern und Alleinerziehende.....	8
8. Bundesprogramm „Ausbildung sichern“	8
8.1 Förderungsmaßnahmen	9
9. Verlustrücktrag	10
10. Insolvenzrecht.....	11

1. Überbrückungshilfen

Die Überbrückungshilfe bietet kleinen und mittelständischen Unternehmen, Selbständigen und gemeinnützige Organisationen finanzielle Unterstützung. Diese Förderung ist ein gemeinsames Angebot von Bund und Ländern. Rund 25 Milliarden Euro stehen dafür als Zuschüsse bereit, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

Seit dem 10. Juli können „**Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen**“ beantragt werden.

Hinweis: Die Überbrückungshilfe ist bei der Gewinnermittlung als Einnahme zu berücksichtigen.

Für die **Überbrückungshilfe I** (Förderzeitraum Juni bis August 2020) endete die Antragsfrist am 9. Oktober 2020. Es ist nicht möglich, rückwirkend einen Antrag für die 1. Phase zu stellen.

Eine Antragstellung für die **Überbrückungshilfe II** (Förderzeitraum September bis Dezember 2020) soll ab Mitte Oktober möglich sein.

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 EUR pro Monat. Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs.

Folgende Regelungen wurden angepasst:

- Flexibilisierung der Eintrittsschwelle: Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder
 - einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten
 - oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.
- Ersatzlose Streichung der KMU-Deckelungsbeträge von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro.
- Erhöhung der Fördersätze. Künftig werden erstattet
 - 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
 - 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 % und
 - 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 %

- Die Personalkostenpauschale von 10 % der förderfähigen Kosten wird auf 20 % erhöht.
- Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Bitte beachten Sie, dass die Anträge für die Phase II ausschließlich über Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, Rechtsanwälte oder vereidigte Buchprüfer/innen gestellt werden können! Die Kosten hierfür werden als förderfähige Fixkosten bei der Beantragung der Überbrückungshilfe berücksichtigt.

Wenn Sie eine Antragstellung in Erwägung ziehen, wenden Sie sich bitte kurzfristig an Ihren Berater/Ihre Beraterin – gerne überprüfen wir gemeinsam mit Ihnen, ob eine Antragstellung in Betracht kommt und leiten gegebenenfalls das Antragsverfahren für Sie ein.

[Bundesfinanzministerium – Überbrückungshilfe](#)

[Überbrückungshilfe](#)

2. Liquiditätssicherung durch Kredite und Zuschüsse

2.1 NBank Corona-Sonderprogramme

Investitionen und Innovationen will Wirtschaftsminister Dr. Bernd Althusmann bei den niedersächsischen Unternehmen mit den niedrigschwelligen Förderprogrammen **Neustart Niedersachsen Investition**, **Neustart Niedersachsen Innovation** sowie **Innovationsgutscheinen** anstoßen.

Die Programme haben einen Umfang von insgesamt 410 Millionen Euro. Seit dem 23. September können die Förderanträge bei der NBank über das Kundenportal eingereicht werden. Das Innovations- und Investitionspaket ist Teil des Konjunkturprogramms, welches der Landtag im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts im Juli beschlossen hat.

Neustart Niedersachsen Investition

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Handwerks oder der Automobilwirtschaft, die mit einem neuen Investitionsvorhaben zu einem Neustart in Niedersachsen beitragen, können mit Hilfe dieser Förderung der NBank für die anfallenden Ausgaben einen nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zu 50 % erhalten.

[Details für das Investitions-Sonderprogramm](#)

Neustart Niedersachsen Innovation

Das Innovationsförderprogramm richtet sich an alle Unternehmen, die Innovationsvorhaben planen und damit perspektivisch ein verbessertes Produkt, ein verbessertes Produktionsverfahren oder eine verbesserte Dienstleistung im Unternehmen hervorbringen.

Erstattet werden 60 % der Ausgaben (Automobilwirtschaft 75 %), der maximale Zuschuss liegt bei 800.000 EUR. Die Personalausgaben müssen über 50 % der Ausgaben betragen.

[Details für das Innovations-Sonderprogramm](#)

Innovationsgutscheine

Kleine und mittelständische Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten können 80 % der Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die extern beauftragt werden, als förderfähige Kosten erstattet bekommen. Zuschüsse bis zu 30.000 EUR können gewährt werden.

Ziel der Förderung ist die Entwicklung verbesserter oder neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen durch kleine und mittlere Unternehmen mit Hilfe von Forschungsinfrastrukturen.

[Details für die Inanspruchnahme von Innovationsgutscheinen](#)

[Überblick NBank Corona-Sonderprogramme](#)

2.2 KfW und IB Sachsen-Anhalt - Update

In Anlehnung an unser Informationsschreiben Nr. 5 vom 27.04.2020 möchten wir Ihnen mitteilen, dass

- die **KfW-Kredite unverändert** sind;
- die **Antragstellung** für die **ZUKUNFT Maßnahme** der IB Sachsen-Anhalt für **kleine und Kleinstunternehmen nur noch bis zum 30.11.2020** möglich ist;
- die **Antragstellung** für die **ZUKUNFT Maßnahme** der IB Sachsen-Anhalt für **kleine, mittlere und große Unternehmen nur noch bis zum 16.10.2020** möglich ist.

3. steuerliche Hilfsmaßnahmen

Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt stellen.

An die Bewilligung der Stundung sind dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Unternehmen müssen darlegen, dass sie unmittelbar betroffen und noch immer in Zahlungsschwierigkeiten sind. Den Wert entstandener Schäden müssen sie aber nicht im Einzelnen belegen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird. Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Auch eine Stundung der Kraftfahrzeugsteuer ist möglich. Hierzu ist bis 31. Dezember 2020 beim zuständigen Hauptzollamt ein entsprechender Stundungsantrag zu stellen.

[Bundesfinanzministerium – steuerliche Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte](#)

4. Kurzarbeitergeld (KUG)

Das Bundeskabinett hat Mitte September beschlossen, den Zugang zum Kurzarbeitergeld weiterhin zu erleichtern. Die gesetzliche Regelung wird nun im parlamentarischen Verfahren behandelt. Sie soll gemeinsam mit den beiden zugehörigen Verordnungen am 1. Januar 2021 in Kraft treten. Dann gilt:

- Die Bezugsdauer wird für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate verlängert (also längstens bis zum 31.12.2021).
- Die Zugangserleichterungen (Mindestanforderungen, negative Arbeitszeitsalden) werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Den Arbeitgebern werden die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zahlen müssen, bis 30. Juni 2021 in voller Höhe durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 % erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.

- Die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für Verleihbetriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Befristete Hinzuverdienstregelungen werden bis 31. Dezember 2021 verlängert: Das Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung bleibt anrechnungsfrei.
- Berufliche Weiterbildung in Zeiten des Arbeitsausfalls wird unterstützt: Für die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in diesen Fällen muss die Qualifizierung künftig nicht mehr mindestens 50 % der Zeit des Arbeitsausfalls betragen.

Das Konjunkturprogramm hat auch eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ermöglicht: Die Bundesagentur für Arbeit zahlt je nach Länge der Kurzarbeit 60 bis 80 % des Lohnausfalls, für Eltern sind es 67 bis 87 %. Diese Erhöhungen gelten für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist, bis 31. Dezember 2021.

[Bundesfinanzministerium / Corona-Schutzschild – Vereinfachtes Kurzarbeitergeld](#)

[Bundesagentur für Arbeit – Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld](#)

5. Sozialversicherungsbeiträge

Die Corona-Pandemie lässt die Ausgaben in den Sozialversicherungen steigen. Damit dadurch die Sozialversicherungsbeiträge nicht ebenfalls steigen und somit die Belastung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Unternehmen wächst, sieht das Konjunkturprogramm die „Sozialgarantie 2021“ vor. Sie stabilisiert die Sozialversicherungsbeiträge mindestens bis 2021 bei maximal 40 %. Sind die Finanzbedarfe der Sozialversicherungen größer, werden sie aus dem Bundeshaushalt bezahlt.

Den Arbeitgebern werden die Sozialversicherungsbeiträge, die sie bei Kurzarbeit zahlen müssen, bis 30. Juni 2021 in voller Höhe durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 % erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.

6. Grundsicherung

Die Bundesregierung hat den Zugang zur Grundsicherung mit dem Konjunkturprogramm nachträglich erleichtert. Antragstellerinnen und Antragsteller müssen sechs Monate lang weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten. Um eine schnelle Auszahlung zu gewährleisten, werden Anträge vorläufig bewilligt. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich. Diese Maßnahme wurde bis 31. Dezember 2020 verlängert. Die Antragstellung erfolgt über die lokalen Jobcenter.

[Bundesagentur für Arbeit – Grundsicherung](#)

7. Lohnfortzahlung für Eltern und Alleinerziehende

Die Dauer der Entschädigung für Lohnausfälle bei Eltern und Alleinerziehende wurde auf bis zu 20 Wochen erhöht. Künftig besteht damit insgesamt ein Anspruch auf bis zu 20 Wochen Entgeltfortzahlung – jeweils 10 Wochen für Mütter und 10 Wochen für Väter. Für Alleinerziehende wird der Anspruch ebenfalls auf maximal 20 Wochen verlängert. Der Maximalzeitraum von 10 bzw. 20 Wochen muss nicht an einem Stück in Anspruch genommen werden, sondern kann über mehrere Monate verteilt werden. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, behindert oder auf Hilfe angewiesen sind, mangels anderer zumutbarer Betreuungsmöglichkeit von den Eltern selbst betreut werden.

[Bundesregierung – Lohnfortzahlung](#)

8. Bundesprogramm „Ausbildung sichern“

In Anlehnung zu unserem Informationsschreiben Nr. 7 vom 08.06.2020 zeigen wir Ihnen nachfolgend die Bedingungen für das Programm auf:

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit bis zu 249 Beschäftigte gelten als förderfähig. Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt.

Bitte beachten Sie, dass Praktika von dieser Förderung nicht erfasst sind. Neben diesen Förderungen sind keine Leistungen mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt aus anderen Programmen des Bundes oder der Länder möglich. Es gilt nur eine Prämie pro Ausbildungsvertrag. Die Antragstellung erfolgt über Ihre zuständige Agentur für Arbeit.

8.1 Förderungsmaßnahmen

- **Ausbildungsprämie (Ausbildungsangebot fortführen):** Ausbildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten, werden mit einer Ausbildungsprämie gefördert. Sie erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig EUR 2.000 (nach Abschluss der Probezeit). **Diese Maßnahme ist für das Ausbildungsjahr 2020/2021 vorgesehen.**
- **Ausbildungsprämie plus (Ausbildungsangebot erhöhen):** Ausbildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig EUR 3.000 (nach Abschluss der Probezeit). **Diese Maßnahme ist für das Ausbildungsjahr 2020/2021 vorgesehen.**

Für diese beiden Ausbildungsprämien sind KMU antragsberechtigt, die in der ersten Hälfte des Jahres 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt haben oder deren Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Bei KMU, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Wichtig: Es werden Ausbildungsverhältnisse gefördert, die im Zeitraum von 1. August 2020 bis 15. Februar 2021 beginnen.

- **Vermeidung von Kurzarbeit:** KMU, die trotz erheblichen Arbeitsausfalls (mindestens 50 %) ihre Ausbildungsaktivitäten fortsetzen, werden mit 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem dies der Fall ist. **Diese Maßnahme ist bis zum 31. Dezember 2020 vorgesehen.**

Antragsberechtigt sind KMU, die ihre laufenden Ausbildungsaktivitäten trotz der Belastungen durch die COVID-19 Krise fortsetzen und Auszubildende sowie deren Ausbilder trotz erheblichem Arbeitsausfall nicht in Kurzarbeit bringen. Erforderlich ist ein Arbeitsausfall von mindestens 50 % im gesamten Betrieb.

Wichtig: Sie müssen der Agentur anzeigen, dass die Ausbildung fortgesetzt wird, bevor Sie den Zuschuss zur Ausbildungsvergütung beantragen. Die Förderung erhalten Sie rückwirkend. Sie können sie erstmals im September 2020 für August 2020 beantragen und letztmalig für Dezember 2020.

- **Auftrags- und Verbundausbildung:** Wenn KMU die Ausbildung temporär nicht fortsetzen können, können andere KMU, überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister zeitlich befristet die Ausbildung übernehmen und dafür Förderung erhalten. Dies gilt, wenn der Geschäftsbetrieb des ursprünglich ausbildenden KMU vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Auflagen betroffen ist, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern. **Diese Maßnahme ist bis zum 30. Juni 2021 vorgesehen.**

Antragsberechtigt sind KMU aus allen Wirtschaftsbereichen, die Auszubildende aus anderen KMU im Rahmen der Auftrags- oder Verbundausbildung für mindestens sechs Monate im eigenen Betrieb ausbilden und über die hierfür notwendige Ausbildungseignung verfügen.

- **Übernahmeprämie:** KMU, die Auszubildende aus Corona-bedingt insolventen KMU bis zum Abschluss ihrer Ausbildung übernehmen, erhalten je Auszubildendem eine Prämie von EUR 3.000. Die Prämie wird nach der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit ausgezahlt. **Diese Maßnahme ist bis zum 30. Juni 2021 vorgesehen.**

Antragsberechtigt sind KMU aus allen Wirtschaftsbereichen, die Auszubildende aus pandemiebedingt insolventen KMU bis zum 31. Dezember 2020 für die Dauer der restlichen Ausbildung übernehmen. Das Insolvenzverfahren muss bis zum 31. Dezember 2020 eröffnet werden und der ursprüngliche Ausbildungsbetrieb darf vor dem 31. Dezember 2019 gem. EU-Definition nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten geraten sein.

[FAQs zu dem Bundesprogramm vom BMAS](#)

[Bundesagentur für Arbeit - Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“](#)

[Bundesministerium für Bildung und Forschung – Ausbildungsplätze sichern](#)

9. Verlustrücktrag

Um Umsatzeinbußen und die Ausfälle durch Schließzeiten besser abzufangen, erweitert das Konjunkturprogramm den sogenannten steuerlichen Verlustrücktrag. Damit können betroffene Unternehmen gegenwärtige Verluste steuerlich stärker als bisher mit früheren Gewinnen verrechnen. Für 2020 und 2021 wird der sogenannte Sockelbetrag auf maximal 5 bzw. 10 Millionen Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, den Rücktrag schon in der Steuererklärung für 2019 nutzbar zu machen.

10. Insolvenzrecht

Die Bundesregierung hat am 2. September 2020 beschlossen, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zu verlängern. Das Gesetz wurde am 25. September 2020 verabschiedet.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wurde bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Die weitere Aussetzung soll jedoch nur für Unternehmen gelten, die pandemiebedingt überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig sind. Denn anders als bei zahlungsunfähigen Unternehmen bestehen bei überschuldeten Unternehmen Chancen, die Insolvenz dauerhaft abzuwenden.

[Geszentwurf – Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes](#)

[Gesetz – Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes](#)

[Pressemitteilung BMJV](#)